

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 12

Vorwort: Völkerrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Völkerrecht

Mit dieser Nummer schliesst der ASMZ-Jahrgang 2003 ab. Die Redaktion dankt Ihnen für Ihr Interesse und wünscht Ihnen geruhsame Feiertage und ein möglichst konfliktarmes Neues Jahr.

Die Konflikte während des Kalten Krieges entsprangen der OST-WEST-Konfrontation. Der Osten und der Westen nährten diese Konflikte ideologisch, finanziell und militärisch. Diese bewaffneten Konflikte waren relativ strukturiert und daher ziemlich übersichtlich.

Und heute?

Die Befreiungskriege haben den Sezessionskriegen Platz gemacht. Das sind interne bewaffnete Konflikte/Bürgerkriege. Dabei kann nicht mehr eindeutig unterschieden werden zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

Ein Delegierter des IKRK berichtete:

«Bewaffnete Zivilisten gingen mit grosser Gewalttätigkeit gegen nicht bewaffnete Angehörige der Streitkräfte vor!»¹

Die Waffen, welche in vielen aktuellen Konflikten töten und verstümmeln, sind nur selten hochentwickelt. In gewissen Regionen kann jeder Abenteurer mit wenigen Mitteln eine eigene Armee aufbauen und zum Warlord werden.

Für solche bewaffnete Gruppierungen, denen oft Kinder als Kämpfer angehören, ist der Krieg kein Mittel, sondern Selbstzweck.

Was gilt das Kriegsvölkerrecht noch in diesem erschreckenden Umfeld?

In dieser Nummer behandeln wir mit Schwerpunkt Fragen des Kriegsvölkerrechts. Das Kriegsvölkerrecht (Humanitäres Völkerrecht) besteht aus zwei Hauptzweigen: dem Genfer Recht und dem Haager Recht.

¹Dr. Cornelio Sommaruga «Das Bild des Menschen aus der Sicht seiner Nothelfer».

Das Genfer Recht will Zivilisten schützen. Das Haager Recht regelt Mittel und Methoden der Kriegführung.

Das Humanitäre Völkerrecht unterscheidet sich vom Recht der Menschenrechte insofern, als es nur in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar ist. Aber es stellt den **Kern der Menschenrechte** dar.

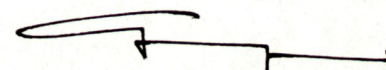
Die Schweiz ist Depositarstaat der Genfer Konventionen. Sie hat wesentliche Beiträge zu diesem internationalen Regelwerk geleistet.

191 Nationen haben sich unterschrieben verpflichtet, diese Regeln einzuhalten. Die Schweiz als Treuhänderin der Genfer Konventionen soll Nationen bei Verletzungen des Regelwerkes auf deren Verantwortung gegenüber der Völkergemeinschaft aufmerksam machen.

In der Mitte des Heftes stellen Milizoffiziere einen Übungstyp vor, welcher auch für Truppenkörper der Armee XXI anwendbar ist. Die Übung «BOLERO» ist ein Leistungsausweis für die Kreativität von Milizoffizieren.

Unsere Weihnachtsgeschichte berichtet von einem Milizoffizier, der im Rahmen eines Kosovo-Einsatzes als Zauberer Kinder begeisterte (S. 29).

Und auf den Jahreswechsel hin empfehlen wir, das Gedicht von KKdt aD Heinz Häslar (vormals Generalstabschef) «Altjahraaben» (S. 13) zu lesen.



Louis Geiger, Chefredaktor ASMZ